

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/25 DER KOMMISSION**vom 13. Januar 2020****zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ sieht vor, dass das System von Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die die Kommission auf der Grundlage des Artikels 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt hat, damit diese für die Zwecke der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien Kontrollen durchführen und Bescheinigungen in Drittländern ausstellen, durch ein System von Kontrollstellen und Kontrollbehörden ersetzt wird, die von der Kommission für die Zwecke der Einfuhr konformer Erzeugnisse anerkannt werden. Die neue Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 gilt ab dem 1. Januar 2021. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Verwaltungskapazitäten für die rechtzeitige Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden im Rahmen der neuen Regelung zur Verfügung stehen, ist es angezeigt, eine Frist für den Eingang neuer Anträge auf Anerkennung von Kontrollstellen und Kontrollbehörden für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽³⁾ und für die Aufnahme dieser Kontrollstellen und Kontrollbehörden in das Verzeichnis in Anhang IV der genannten Verordnung zu setzen. Nach dieser Frist eingegangene Anträge sollten nicht mehr zulässig sein.
- (2) Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse können als ökologisch/biologisch in der Union in Verkehr gebracht werden, wenn sie unter eine Kontrollbescheinigung fallen, die von den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen eines anerkannten Drittlands oder einer anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurde. Um die Einhaltung des Artikels 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu gewährleisten, dem zufolge die Kontrollbescheinigung der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigefügt sein muss, und um die Rückverfolgbarkeit der eingeführten Erzeugnisse während des Vertriebs, einschließlich deren Beförderung aus Drittländern, zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass die Kontrollbescheinigung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt, von der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszustellen ist.
- (3) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Erzeugungssysteme und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden.
- (4) Japan hat der Kommission mitgeteilt, dass seine zuständige Behörde die Kontrollstelle „Akatonbo“ in das Verzeichnis der von Japan anerkannten Kontrollstellen aufgenommen hat.
- (5) Die Republik Korea hat der Kommission mitgeteilt, dass ihre zuständige Behörde den Namen „Neo environmentally-friendly“ und den Namen und die Internetadresse der „Association for Agricultural Products Quality Evaluation“ geändert hat. Die Republik Korea hat der Kommission außerdem mitgeteilt, dass die Anerkennung der Kontrollstelle „Korea Agricultural Product and Food Certification“ zurückgezogen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

- (6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission mitgeteilt, dass ihre zuständige Behörde sieben Kontrollstellen in das Verzeichnis der Kontrollstellen aufgenommen hat, die von den Vereinigten Staaten für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, namentlich „CERES“, „Ecologica S.A“, „Food Safety S.A.“ „IBD Certifications“, „Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale (ICEA)“, „OnMark“ und „Perry Johnson Registrar Food Safety, Inc.“. Die Vereinigten Staaten haben außerdem die Streichung von „Global Culture“, „Global Organic Certification Services“, „Stellar Certification Services, Inc.“, „Institute for Marketecology (IMO)“ und „Basin and Range Organics (BARO)“ aus dem Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 beantragt.
- (7) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit zuständig sind.
- (8) Die Kommission hat einen Antrag von „A CERT European Organization for Certification S.A“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Armenien, Ghana, das Kosovo ⁽⁴⁾, Kuwait, Oman, Peru, Sudan, die Vereinigten Arabischen Emirate, Usbekistan und Vietnam auszuweiten.
- (9) Die Kommission hat einen Antrag von „Argencert SA“ auf Streichung aus dem Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, diese Kontrollstelle aus diesem Verzeichnis zu streichen.
- (10) Die Kommission hat einen Antrag von „Balkan Biocert Skopje“ auf Änderung der Rechtsstellung erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Namen dieser Kontrollstelle in „Balkan Biocert Macedonia DOOEL Skopje“ zu ändern.
- (11) Die Kommission hat einen Antrag von „Başak Ekolojik Ürünler Kontrol ve Sertifikasyon Hizmetleri Tic. Ltd“ auf Änderung der Anschrift erhalten.
- (12) Die Kommission hat einen Antrag von „Bioagricert S.r.l.“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A, B, D und E auf Paraguay und Uruguay, für die Erzeugniskategorien A, B und D auf Bolivien und Sri Lanka, für die Erzeugniskategorien A, D und E auf Kamerun und für die Erzeugniskategorien A und D auf Fidschi auszuweiten.
- (13) Die Kommission hat einen Antrag von „Biocert International Pvt Ltd“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Myanmar/Birma, Ägypten, Malaysia, Mauritius, Nepal, Oman, Pakistan, die Philippinen, Tansania, Thailand, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnam, für die Erzeugniskategorien A, D und E auf Benin, Äthiopien, Mosambik, Nigeria, Katar, Russland, Sudan, Togo, Uganda und die Ukraine und für die Erzeugniskategorien D und E auf Georgien auszuweiten und die Anerkennung für Sri Lanka auf die Erzeugniskategorie E auszuweiten.
- (14) Die Kommission hat einen Antrag von „Bio.inspecta AG“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich ihrer Anerkennung für die Erzeugniskategorien A, B, D, E und F auf Montenegro, Nordmazedonien und Serbien auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien B, E und F auf Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Iran, Kasachstan, das Kosovo ⁽⁵⁾, Moldau, Russland, Tadschikistan, die Ukraine, Usbekistan und Vietnam, für die Erzeugniskategorien B und E auf Armenien, Libanon und Tansania, für die Erzeugniskategorie B auf Algerien und Kirgisistan, für die Erzeugniskategorien E und F auf die Türkei und für die Erzeugniskategorie E auf Aserbaidschan auszuweiten.
- (15) Die Kommission hat einen Antrag von „Bureau Veritas Certification France SAS“ auf Änderung der Internetadresse und der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, die Anerkennung für die Erzeugniskategorie E in Bezug auf Mauritius zurückzuziehen.

⁽⁴⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁽⁵⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- (16) Die Kommission hat einen Antrag von „CCPB Srl“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A, C und D auf Burkina Faso, Kamerun, die Komoren und Madagaskar auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien C und D auf Côte d'Ivoire auszuweiten.
- (17) Die Kommission hat einen Antrag von „CERES Certification of Environmental Standards GmbH“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie C auf die Vereinigten Staaten auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf die Vereinigten Arabischen Emirate, für die Erzeugniskategorie C auf Chile und für die Erzeugniskategorie F auf Südafrika auszuweiten.
- (18) Die Kommission hat einen Antrag von „DQS Polska sp. z o.o.“ auf Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, diese Kontrollstelle für Bosnien und Herzegowina, China und Madagaskar für die Erzeugniskategorien A, B und D anzuerkennen.
- (19) Die Kommission hat einen Antrag von „Ecocert SA“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie B auf die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuba, Kuwait und Malawi, für die Erzeugniskategorie E auf Serbien und Simbabwe und für die Erzeugniskategorie F auf Moldau auszuweiten.
- (20) Die Kommission hat einen Antrag von „FairCert Certification Services Pvt Ltd“ auf Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, diese Kontrollstelle für Bhutan und Nepal für die Erzeugniskategorien A, B, D und E und für Indien für die Erzeugniskategorien B, D und E anzuerkennen.
- (21) Die Kommission hat einen Antrag von „IBD Certificações Ltda“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Bolivien und Paraguay und für die Erzeugniskategorien A und E auf die Mongolei auszuweiten.
- (22) Die Kommission hat einen Antrag von „Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf die Seychellen, für die Erzeugniskategorie C auf die Vereinigten Staaten auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie B auf Armenien, Georgien, Tadschikistan, Usbekistan und Sambia, für die Erzeugniskategorie C und F auf Guatemala und für die Erzeugniskategorie F auf die Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras, Paraguay, Peru, Serbien und die Türkei auszuweiten.
- (23) Die Kommission hat einen Antrag von „Mayacert“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Panama und Sri Lanka auszuweiten.
- (24) Die Kommission hat einen Antrag von „OneCert International PVT Ltd“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Ägypten, Jordanien, Malaysia und Katar auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf die Vereinigten Arabischen Emirate und für die Erzeugniskategorie E auf Äthiopien, Indien, Mozambik, Tansania und Uganda auszuweiten.
- (25) Die Kommission hat einen Antrag von „Organización Internacional Agropecuaria“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Kolumbien auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie E auf Chile und Uruguay auszuweiten, mit Ausnahme für die Erzeugnisse gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.
- (26) Die Kommission hat einen Antrag von „Servicio de Certificación CAAE S.L.U“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Kolumbien, die Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama auszuweiten.

- (27) Die Kommission hat einen Antrag von „Suolo e Salute srl“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie D auf Ägypten auszuweiten.
- (28) Die Kommission hat einen Antrag von „Tse-Xin Organic Certification Corporation“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf die Republik Korea, für die Erzeugniskategorie D auf Hongkong und Singapur und für die Erzeugniskategorien A und D auf Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar/Birma, die Philippinen, Thailand und Vietnam auszuweiten.
- (29) Die Kommission hat einen Antrag von „Valsts SIA ‚Sertifikācijas un testēšanas centrs‘“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Namen dieser Kontrollstelle in „SIA ‚Sertifikācijas un testēšanas centrs‘“ zu ändern. Außerdem hat die Kommission einen Antrag dieser Kontrollstelle auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien B, D, E und F auf Belarus und für die Erzeugniskategorien D, E und F auf Usbekistan auszuweiten und den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A, B, D, E und F auf Kasachstan, Moldau und Tadschikistan und für die Erzeugniskategorien A, B, D und E auf Kirgisistan auszuweiten.
- (30) Auf der Grundlage der von „Agricert — Certificação de Produtos Alimentares lda“ eingereichten Unterlagen wurde der Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/39 der Kommission ⁽⁶⁾ auf Guinea ausgeweitet. Allerdings hatte die Kontrollstelle bei diesem Vorgang fälschlicherweise eine Ausweitung auf Guinea statt auf Guinea-Bissau beantragt. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 entsprechend zu berichtigen. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte diese Berichtigung ab dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2019/39 gelten.
- (31) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.
- (32) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 30. Juni 2020 eingereichte Anträge werden bei der Aktualisierung des Verzeichnisses berücksichtigt.“

2. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kontrollbescheinigung wird von der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt. Sie wird auf der Grundlage des Musters und der Anweisungen in Anhang V und mithilfe des elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) gemäß der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission ^(*) von der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Sichtvermerk versehen und vom ersten Empfänger ausgefüllt.“

^(*) Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44).“

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/39 der Kommission vom 10. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 106).

3. Anhang III wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt ab dem 31. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. In dem Japan betreffenden Eintrag wird folgende Zeile angefügt:

„JP-BIO-038	Akatonbo	http://www.akatonbo.or.jp/ “
-------------	----------	---

2. In dem die **Republik Korea** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

a) Die Zeilen für die Codenummern KR-ORG-019 und KR-ORG-026 erhalten folgende Fassung:

„KR-ORG-019	Neo environmentally-friendly Certification Center	http://neofcc.modoo.at
KR-ORG-026	Agricultural Products Quality Service	http://apqs.kr “

b) Die Zeile für die Codenummer KR-ORG-001 wird gestrichen.

3. In dem die **Vereinigten Staaten von Amerika** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Zeilen angefügt:

„US-ORG-62	CERES	http://www.ceres-cert.com/
US-ORG-63	EcoLOGICA S.A.	http://www.eco-logica.com/
US-ORG-64	Food Safety S.A.	http://www.foodsafety.com.ar/
US-ORG-65	IBD Certifications	http://www.ibd.com.br/
US-ORG-66	Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale (ICEA)	http://www.icea.info/
US-ORG-67	OnMark	http://onmarkcertification.com/
US-ORG-68	Perry Johnson Registrar Food Safety, Inc.	http://www.pjrfsi.com/ “

b) Die Zeilen für die Codenummern US-ORG-12, US-ORG-14, US-ORG-54, US-ORG-60 und US-ORG-61 werden gestrichen.

ANHANG II

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. In dem „**A CERT European Organization for Certification S.A**“ betreffenden Eintrag werden unter Nummer 3 die folgenden Zeilen in der Reihenfolge der Codenummern eingefügt:

„AE-BIO-171	Vereinigte Arabische Emirate	x	—	—	x	—	—
AM-BIO-171	Armenien	x	—	—	x	—	—
GH-BIO-171	Ghana	x	—	—	x	—	—
KW-BIO-171	Kuwait	x	—	—	x	—	—
OM-BIO-171	Oman	x	—	—	x	—	—
PE-BIO-171	Peru	x	—	—	x	—	—
SD-BIO-171	Sudan	x	—	—	x	—	—
UZ-BIO-171	Usbekistan	x	—	—	x	—	—
VN-BIO-171	Vietnam	x	—	—	x	—	—
XK-BIO-171	Das Kosovo (*)	x	—	—	x	—	—

(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.“

2. Der „**Argencert SA**“ betreffende Eintrag wird gestrichen.
3. In dem „**Balkan Biocert Skopje**“ betreffenden Eintrag wird der Name der Kontrollstelle durch „**Balkan Biocert Macedonia DOOEL Skopje**“ ersetzt.
4. In dem „**Başak Ekolojik Ürünler Kontrol ve Sertifikasyon Hizmetleri Tic. Ltd**“ betreffenden Eintrag erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. Anschrift: Çınarlı Mahallesi Şehit Polis Fethi Sekin Cad. No:3/1006 Konak/İZMİR, Turkey“.
5. In dem „**Bioagricert S.r.l.**“ betreffenden Eintrag werden in der Reihenfolge der Codenummern unter Nummer 3 die folgenden Zeilen eingefügt:

„BO-BIO-132	Bolivien	x	x	—	x	—	—
CM-BIO-132	Kamerun	x	—	—	x	x	—
FJ-BIO-132	Fidschi	x	—	—	x	—	—
LK-BIO-132	Sri Lanka	x	x	—	x	—	—
PY-BIO-132	Paraguay	x	x	—	x	x	—
UY-BIO-132	Uruguay	x	x	—	x	x	—“

6. In dem „**Biocert International Pvt Ltd**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:
- a) In der Reihenfolge der Codenummern werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„AE-BIO-177	Vereinigte Arabische Emirate	x	—	—	x	—	—
AF-BIO-177	Afghanistan	x	—	—	x	—	—
BD-BIO-177	Bangladesch	x	—	—	x	—	—
BJ-BIO-177	Benin	x	—	—	x	x	—
BT-BIO-177	Bhutan	x	—	—	x	—	—

EG-BIO-177	Ägypten	x	—	—	x	—	—
ET-BIO-177	Äthiopien	x	—	—	x	x	—
GE-BIO-177	Georgien	—	—	—	x	x	—
MM-BIO-177	Myanmar/Birma	x	—	—	x	—	—
MU-BIO-177	Mauritius	x	—	—	x	—	—
MY-BIO-177	Malaysia	x	—	—	x	—	—
MZ-BIO-177	Mosambik	x	—	—	x	x	—
NP-BIO-177	Nepal	x	—	—	x	—	—
NG-BIO-177	Nigeria	x	—	—	x	x	—
OM-BIO-177	Oman	x	—	—	x	—	—
PH-BIO-177	Philippinen	x	—	—	x	—	—
PK-BIO-177	Pakistan	x	—	—	x	—	—
QA-BIO-177	Katar	x	—	—	x	x	—
RU-BIO-177	Russland	x	—	—	x	x	—
SD-BIO-177	Sudan	x	—	—	x	x	—
TG-BIO-177	Togo	x	—	—	x	x	—
TH-BIO-177	Thailand	x	—	—	x	—	—
TZ-BIO-177	Tansania	x	—	—	x	—	—
UA-BIO-177	Ukraine	x	—	—	x	x	—
UG-BIO-177	Uganda	x	—	—	x	x	—
VN-BIO-177	Vietnam	x	—	—	x	—	—“

b) Die Sri Lanka betreffende Zeile erhält folgende Fassung:

„LK-BIO-177	Sri Lanka	x	—	—	x	x	—“
-------------	-----------	---	---	---	---	---	----

7. In dem „**Bio.inspecta AG**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

a) In der Reihenfolge der Codenummern werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„ME-BIO-161	Montenegro	x	x	—	x	x	x
MK-BIO-161	Nordmazedonien	x	x	—	x	x	x
RS-BIO-161	Serbien	x	x	—	x	x	x“

b) Die Zeilen für Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Iran, Kasachstan, Kosovo, Kirgisistan, Libanon, Moldau, Russland, Tadschikistan, Tansania, die Türkei, die Ukraine, Usbekistan und Vietnam erhalten folgende Fassung:

„AL-BIO-161	Albanien	x	x	—	x	x	x
AM-BIO-161	Armenien	x	x	—	x	x	—
AZ-BIO-161	Aserbaidschan	x		—	x	x	—
BA-BIO-161	Bosnien und Herzegowina	x	x	—	x	x	x

DZ-BIO-161	Algerien	x	x	—	x	—	—
GE-BIO-161	Georgien	x	x	—	x	x	x
IR-BIO-161	Iran	x	x	—	x	x	x
KG-BIO-161	Kirgisistan	x	x	—	x	—	—
KZ-BIO-161	Kasachstan	x	x	—	x	x	x
LB-BIO-161	Libanon	x	x	—	x	x	—
MD-BIO-161	Moldau	x	x	—	x	x	x
RU-BIO-161	Russland	x	x	—	x	x	x
TJ-BIO-161	Tadschikistan	x	x	—	x	x	x
TR-BIO-161	Türkei	x	—	—	x	x	x
TZ-BIO-161	Tansania	x	x	—	x	x	—
UA-BIO-161	Ukraine	x	x	—	x	x	x
UZ-BIO-161	Usbekistan	x	x	—	x	x	x
VN-BIO-161	Vietnam	x	x	—	x	x	x
XK-BIO-161	Das Kosovo (*)	x	x	-	x	x	x

(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.“

8. Der „**Bureau Veritas Certification France SAS**“ betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 2 erhält die Internetadresse folgende Fassung: „<https://filiereagro.bureauveritas.fr/>“
- b) Unter Nummer 3 erhält die Mauritius betreffende Zeile folgende Fassung:

„MU-BIO-165	Mauritius	x	—	—	x	—	—“
-------------	-----------	---	---	---	---	---	----

9. In dem „**CCPB Srl**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

- a) In der Reihenfolge der Codenummern werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„BF-BIO-102	Burkina Faso	x	—	x	x	—	—
CM-BIO-102	Kamerun	x	—	x	x	—	—
KM-BIO-102	Komoren	x	—	x	x	—	—
MG-BIO-102	Madagaskar	x	—	x	x	—	—“

- b) Die Côte d'Ivoire betreffende Zeile erhält folgende Fassung:

„CI-BIO-102	Côte d'Ivoire	x	—	x	x	—	—“
-------------	---------------	---	---	---	---	---	----

10. In dem „**CERES Certification of Environmental Standards GmbH**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

- a) In der Reihenfolge der Codenummern wird die folgende Zeile eingefügt:

„US-BIO-140	Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	x	—	—	—“
-------------	--------------------------------	---	---	---	---	---	----

b) Die Zeilen für Chile, Südafrika und die Vereinigten Arabischen Emirate erhalten folgende Fassung:

„AE-BIO-140	Vereinigte Arabische Emirate	x	—	—	x	—	—
CL-BIO-140	Chile	x	x	x	x	—	—
ZA-BIO-140	Südafrika	x	x	—	x	—	x ⁴

11. Nach dem „Control Union Certification“ betreffenden Eintrag wird folgender neuer Eintrag angefügt:

„DQS Polska sp. z o.o.“

1. Anschrift: ul. Domaniewska 45, 02-672 Warszawa, Poland
2. Internetanschrift: www.dqs.pl
3. Codenummern, Drittländer und Erzeugniskategorien:

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
BA-BIO-181	Bosnien und Herzegowina	x	x	-	x	-	-
CN-BIO-181	China	x	x	-	x	-	-
MG-BIO-181	Madagaskar	x	x	-	x	-	-

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Wein

5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2021⁴

12. In dem „**Ecocert SA**“ betreffenden Eintrag unter Nummer 3 erhalten die Zeilen, die Kuba, Kuwait, Malawi, Moldau, Serbien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Simbabwe betreffen, folgende Fassung:

„AE-BIO-154	Vereinigte Arabische Emirate	x	x	—	x	x	—
CU-BIO-154	Kuba	x	x	—	x	x	—
KW-BIO-154	Kuwait	x	x	—	x	—	—
MD-BIO-154	Moldau	x	x	—	x	—	x
MW-BIO-154	Malawi	x	x	—	x	—	—
RS-BIO-154	Serbien	x	x	—	x	x	x
ZW-BIO-154	Simbabwe	x	x	—	x	x	x ⁴

13. Nach dem „Ekoagros“ betreffenden Eintrag wird folgender Eintrag eingefügt:

„FairCert Certification Services Pvt Ltd“

1. Anschrift: C 122, GAURIDHAM COLONY, 451001-KHARGONE, India
2. Internetanschrift: www.faircert.com
3. Codenummern, Drittländer und Erzeugniskategorien:

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
BT-BIO-180	Bhutan	x	x	—	x	x	—
IN-BIO-180	Indien	—	x	—	x	x	—
NP-BIO-180	Nepal	x	x	—	x	x	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Wein

5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2021“

14. In dem „**IBD Certificações Ltda.**“ betreffenden Eintrag werden in der Reihenfolge der Codenummern unter Nummer 3 die folgenden Zeilen eingefügt:

„BO-BIO-122	Bolivien	x	—	—	x	—	—
MN-BIO-122	Mongolei	x	—	—	—	x	—
PY-BIO-122	Paraguay	x	—	—	x	—	—“

15. In dem „**Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

a) In der Reihenfolge der Codenummern werden folgende Zeilen eingefügt:

„SC-BIO-141	Seychellen	x	—	—	x	—	—
US-BIO-141	Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	x	—	—	—“

b) Die Zeilen für Armenien, die Dominikanische Republik, Ecuador, Georgien, Guatemala, Honduras, Paraguay, Peru, Serbien, Tadschikistan, die Türkei, Usbekistan und Sambia erhalten folgende Fassung:

„AM-BIO-141	Armenien	x	x	—	x	—	—
DO-BIO-141	Dominikanische Republik	x	—	—	x	—	x
EC-BIO-141	Ecuador	x	x	x	x	x	x
GE-BIO-141	Georgien	x	x	—	x	x	—
GT-BIO-141	Guatemala	x	x	x	x	x	x
HN-BIO-141	Honduras	x	—	—	x	x	x
PE-BIO-141	Peru	x	x	—	x	x	x
PY-BIO-141	Paraguay	x	x	—	x	x	x
RS-BIO-141	Serbien	x	—	—	x	—	x
TJ-BIO-141	Tadschikistan	x	x	—	x	—	—
TR-BIO-141	Türkei	x	x	—	x	x	x
UZ-BIO-141	Usbekistan	x	x	—	x	—	—
ZM-BIO-141	Zambia	x	x	—	x	—	—“

16. In dem „**Mayacert**“ betreffenden Eintrag werden in der Reihenfolge der Codenummern unter Nummer 3 folgende Zeilen eingefügt:

„LK-BIO-169	Sri Lanka	x	—	—	x	—	—
PA-BIO-169	Panama	x	—	—	x	—	—“

17. In dem „**OneCert International PVT Ltd**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

a) In der Reihenfolge der Codenummern werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„EG-BIO-152	Ägypten	x	—	—	x	—	—
JO-BIO-152	Jordanien	x	—	—	x	—	—

MY-BIO-152	Malaysia	x	—	—	x	—	—
QA-BIO-152	Katar	x	—	—	x	—	—“

- b) Die Zeilen für die Vereinigten Arabischen Emirate, Äthiopien, Indien, Mosambik, Tansania und Uganda erhalten folgende Fassung:

„AE-BIO-152	Vereinigte Arabische Emirate	x	—	—	x	—	—
ET-BIO-152	Äthiopien	x	—	—	x	x	—
IN-BIO-152	Indien	—	—	—	x	x	—
MZ-BIO-152	Mosambik	x	—	—	x	x	—
TZ-BIO-152	Tansania	x	—	—	x	x	—
UG-BIO-152	Uganda	x	—	—	x	x	—“

18. In dem „**Organización Internacional Agropecuaria**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

- a) In der Reihenfolge der Codenummern werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„CO-BIO-110	Kolumbien	x	—	—	x	—	—“
-------------	-----------	---	---	---	---	---	----

- b) Die Zeile betreffend Chile und Uruguay erhält folgende Fassung:

„CL-BIO-110	Chile	x	—	x	x	x	—
UY-BIO-110	Uruguay	x	x	x	x	x	—“

19. In dem „**Servicio de Certificación CAAE S.L.U**“ betreffenden Eintrag werden in der Reihenfolge der Codenummern unter Nummer 3 die folgenden Zeilen eingefügt:

„CO-BIO-178	Kolumbien	x	—	—	x	—	—
DO-BIO-178	Dominikanische Republik	x	—	—	x	—	—
GT-BIO-178	Guatemala	x	—	—	x	—	—
HN-BIO-178	Honduras	x	—	—	x	—	—
NI-BIO-178	Nicaragua	x	—	—	x	—	—
PA-BIO-178	Panama	x	—	—	x	—	—
SV-BIO-178	El Salvador	x	—	—	x	—	—“

20. In dem „**Suolo e Salute srl**“ betreffenden Eintrag unter Nummer 3 erhält die Zeile für Ägypten folgende Fassung:

„EG-BIO-150	Ägypten	x	—	—	x	—	—“
-------------	---------	---	---	---	---	---	----

21. In dem „**Tse-Xin Organic Certification Corporation**“ betreffenden Eintrag werden unter Nummer 3 die folgenden Zeilen in der Reihenfolge der Codenummern eingefügt:

„HK-BIO-174	Hongkong	—	—	—	x	—	—
ID-BIO-174	Indonesien	x	—	—	x	—	—
KH-BIO-174	Kambodscha	x	—	—	x	—	—

KR-BIO-174	Republik Korea	x	—	—	—	—	—
LA-BIO-174	Laos	x	—	—	x	—	—
MM-BIO-174	Myanmar/Birma	x	—	—	x	—	—
MY-BIO-174	Malaysia	x	—	—	x	—	—
PH-BIO-174	Philippinen	x	—	—	x	—	—
SG-BIO-174	Singapur	—	—	—	x	—	—
TH-BIO-174	Thailand	x	—	—	x	—	—
VN-BIO-174	Vietnam	x	—	—	x	—	—“

22. Der „**Valsts SIA „Sertifikācijas un testēšanas centrs“**“ betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:

- a) Der Name der Kontrollstelle wird in „**SIA „Sertifikācijas un testēšanas centrs“**“ geändert;
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - i) In der Reihenfolge der Codenummern werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„KG-BIO-173	Kirgisistan	x	x	—	x	x	—
KZ-BIO-173	Kasachstan	x	x	—	x	x	x
MD-BIO-173	Moldau	x	x	—	x	x	x
TJ-BIO-173	Tadschikistan	x	x	—	x	x	x“

- ii) die Belarus und Usbekistan betreffenden Zeilen erhalten folgende Fassung:

„BY-BIO-173	Belarus	x	x	—	x	x	x
UZ-BIO-173	Usbekistan	x	x	—	x	x	x“

ANHANG III

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhält die Zeile betreffend Guinea in dem „Agricert — **Certificação de Produtos Alimentares lda**“ betreffenden Eintrag unter Nummer 3 folgende Fassung:

„GW-BIO-172	Guinea-Bissau	x	—	—	x	—	—“
-------------	---------------	---	---	---	---	---	----